

An die
Niederösterreichische Landesregierung
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abteilung Umwelt- und Energierecht
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Per E-Mail: post.ru4@noel.gv.at

RU4-U-794/022-2015

Wien, 05.04.2016
AZ evnGE2/WPGnadendoWA
LIB/tea-47

Antragstellerin: evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H.
EVN Platz 1, 2344 Maria Enzersdorf

vertreten durch: HASLINGER / NAGELE & PARTNER
RECHTSANWÄLTE GMBH
Mölker Bastei 5, 1010 Wien
Code P034203, Tel. 01 / 7186680-0
Konto Nr. 00000018491
Allgemeine Sparkasse OÖ BankAG, BLZ 20320
IBAN AT772032000000018491, BIC
ASPKAT2LXXX

unter Berufung auf die erteilte Vollmacht

wegen: Windpark Gnadendorf

STELLUNGNAHME UND ANTRAGSÄNDERUNG

NORBERT NAGELE, DR.
KLAUS HASLINGER, DR.
CHRISTOPH SZEP, DR.
WOLFGANG MORINGER, DR. LL.M.
THOMAS KURZ, MAG.
WILHELM BERGTHALER, HON.-PROF. DR.
WOLFGANG BERGER, DR.
DIETMAR LUX, DR.
MARTIN ODER, MAG. LL.M.
MARTIN STEMPKOWSKI, MAG.
RENÉ HAUMER, MAG. LL.M.
CHRISTOPH DUPAL, MAG. P.LL.M.
CLAUDIA KAINDL, DR. LL.M.
BERTHOLD LINDNER, DR.
MICHAEL MAGERL, DR. LL.M.
ROLAND ZAUNER, DR.
DANIELA HUEMER, MMAG. DR. LL.M.
MARKUS GADERER, MAG. LL.M.
JOHANNA FISCHER, MMAG. DR.
FABIAN BLUMBERGER, DR.
ALEXANDER HIERSCHKE, DR. LL.M.
MICHAEL SCHILCHEGGER, MMAG. DR.

ZEICHNUNGSBERECHTIGTE
RECHTSANWÄLTINNEN UND
RECHTSANWÄLTE

KARIN LINDNER, MAG.
KERSTIN HOLZINGER, DR.
ELISABETH NAGELE, DR.

OF COUNSEL

HASLINGER/NAGELE & PARTNER
RECHTSANWÄLTE GMBH
FN 228459w
LG Linz
UID: ATU56230625
Bankverbindung: Allgemeine Sparkasse
Oberösterreich Bankaktiengesellschaft,
BLZ 20320, BIC ASPKAT2L,
IBAN AT02 2032 0000 0001 8483
www.haslinger-nagele.com

AUSTRIA

LINZ
Roseggerstraße 58
A-4020 Linz
Tel 0043 732 78 43 31-0
Fax 0043 732 77 43 31
office@haslinger-nagele.com

WIEN
Mölker Bastei 5
A-1010 Wien
Tel 0043 1 718 66 80-0
Fax 0043 1 718 66 80-630
office.wien@haslinger-nagele.com

1-fach
4 Beilagen

In umseits bezeichneter Rechtssache wurden der Antragstellerin von der Behörde die gegen das Vorhaben eingebrachten Einwendungen zur Kenntnis gebracht. Dazu erstattet die Antragstellerin nachstehende

S t e l l u n g n a h m e

1. Einwendungen zur Inanspruchnahme des Grundstücks Kandler

Mit Eingaben jeweils vom 09.11.2015 teilten Herr Ing. Reinhard und Frau Bettina Kandler mit, dass das in ihrem Eigentum stehende Grundstück Nr 2172, KG 13042 Oberschoderlee, durch das Vorhaben in Anspruch genommen wird. Die Eigentümer würden dieser Inanspruchnahme nicht zustimmen.

Die Antragstellerin bestätigt, dass die Inanspruchnahme des Grundstücks der Einwender in den Einreichunterlagen vorgesehen war. Konkret wird in der UVE "01 – Vorhabensbeschreibung" im Kapitel 2.4 Vorhabensabgrenzung, 2.4.2 Bautechnisch (S 18) Folgendes ausgeführt:

"Für die Zuwegung der geplanten Anlage SD1 werden zwei unterschiedliche Wege für den Antransport der großen Anlagenteile (ca. 15 Sondertransporte) und der sonstigen benötigten Materialien (Schotter für die Befestigung der Kranstellfläche bzw. den Bodenaustausch, Beton für das Fundament) genutzt. Die Sondertransporte sollen durch die Ortschaft Oberschoderlee angeliefert werden, die sonstigen Transporte voraussichtlich entlang des Grabens südlich der Ortschaft Oberschoderlee von der B6 kommend bzw. über die bestehenden Wege von der L3071 kommend."

Aufgrund der oben genannten Einwendungen ändert die Antragstellerin ihr Vorhaben wie folgt ab:

Durch die Ortschaft Oberschoderlee werden keine Sondertransporte angeliefert. Die geplante Inanspruchnahme des Grundstücks Nr 2172, KG 13042 Oberschoderlee, ist daher nicht mehr erforderlich und ist nicht mehr vom Antrag erfasst.

Die Sondertransporte werden – wie die in der Vorhabensbeschreibung angeführten sonstigen Transporte – entlang des Grabens südlich der Ortschaft Oberschoderlee von der B6 kommend bzw über die bestehenden Wege von der L3071 kommend geführt. Durch die Änderung der Route für die Sondertransporte bleiben die in der UVE dargelegten Auswirkungen je nach Fachbereich entweder gleich oder verringern sich geringfügig. Die in der UVE getätigten Aussagen sind daher weiterhin vollumfänglich gültig.

Gemäß § 13 Abs 8 AVG kann der verfahrenseinleitende Antrag in jeder Lage des Verfahrens geändert werden.

Durch die Antragsänderung darf die Sache im Wesen nach nicht geändert und die sachliche und örtliche Zuständigkeit nicht berührt werden. Durch die gegenständliche Antragspräzisierung wird die Sache im Wesen nach nicht geändert und wird auch die sachliche und örtliche Zuständigkeit der NÖ Landesregierung als zuständige UVP-Behörde nicht berührt.

2. Einwendungen zum Thema Schall

In mehreren Einwendungen wurden Bedenken hinsichtlich der durch das Vorhaben bewirkten Schallimmissionen erhoben. Die Antragstellerin hat die tatsächliche Immissionsbelastung der Nachbarn durch das Vorhaben im Zuge der Erstellung der UVE geprüft und dabei festgestellt, dass es durch das Vorhaben weder zu gesundheitsgefährdenden oder unzumutbar belästigenden Immissionen kommen wird.

Die Antragstellerin legt der Behörde in diesem Zusammenhang einen Übersichtsplan vor, aus dem die Positionierung der Windkraftanlagen, die beurteilten Immissionspunkte und die Wohnorte der Einwender ersichtlich sind (Beilage .1). Ergänzend hat die Antragstellerin eine Stellungnahme von *Rinderer & Partner* zu den erhobenen Einwendungen (Beilage .2) sowie allgemein zu den Bedenken im Zusammenhang mit Infraschall (Beilage .3) beauftragt, in denen die Bedenken als fachlich unbegründet entkräftet werden.

Einwendungen zu den Themen Schattenwurf und Eisabfall

Die Antragstellerin legt zu diesen Themenbereichen eine Stellungnahme des UVE-Erstellers *DI Stephan Parrer* vor, in dem die erhobenen Bedenken aus fachlicher Sicht entkräftet werden (Beilage .4).

3. Antrag

Aufgrund der dargestellten Sach- und Rechtslage wird sohin gestellt der

ANTRAG

Die NÖ Landesregierung wolle für das mit dem ursprünglichen Genehmigungsantrag gestellte Vorhaben nach Maßgabe der mit diesem Schriftsatz unter Punkt 1. erfolgten Antragsänderung die Genehmigung nach dem UVP-G 2000 iVm / unter Mitwirkung der anzuwendenden Materiengesetze erteilen.

Wien, am 05.04.2016

evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H.